jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1996/09/11 30.11-91/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1996

Rechtssatz

§ 90 StVO regelt Arbeiten auf oder neben der Straße. Solche Arbeiten liegen nicht vor, wenn vor einem Bioheizwerk die gesamte Ladung eines

LKW-Zuges mit Baumrinde auf einer Länge von ca. 40 m deshalb auf eine

Gemeindestraße entladen wird, da der dafür vorgesehene Ablagerplatz im Betriebsgelände durch die vermehrte Anlieferung nicht mehr ausreicht. Die belangte Behörde hätte prüfen müssen, ob dieses Benützen der Straße ohne Bewilligung nach § 82 Abs 1 StVO erfolgte und wer gegebenenfalls für diese Verwaltungsübertretung zur Verantwortung zu ziehen war (vgl. UVS Steiermark vom 4.7.1995, GZ: UVS 30.14-159/94, sowie 4.7.1995, UVS 30.14-158/94). Die Verunreinigung einer Straße in der Absicht, sie dadurch zu einem verkehrsfremden Zweck zu benützen, verwirklicht den Tatbestand des § 99 Abs 3 lit d (i.V. mit § 82 Abs 1) StVO; diese Bestimmung ist in so einem Falle die lex specialis zu § 92 Abs 1 StVO (VwGH 12.5.1982, 03/3211/80).

Schlagworte

ablagern Verunreinigung verkehrsfremder Zweck Spezialität

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at